

tenden Tätigkeit abgegrenzt, die ja dem Inhalt nach kein Zivilrecht, sondern Verwaltungsrecht ist.

Wichtige Bestimmungen sind in Art. 25 der Grundlagen enthalten, der dem Recht des persönlichen Eigentums der Bürger gewidmet ist. In diesem Artikel ist auf den Konsumtionscharakter des Vermögens hingewiesen, welches sich im persönlichen Eigentum der Bürger befindet. Es ist die Zusammensetzung dieses Eigentums definiert. Ferner sind Regeln darüber formuliert, daß dieses Eigentum nicht für ein arbeitsloses Einkommen genutzt werden kann. Das Erbrecht ist engstens mit dem Recht des persönlichen Eigentums verbunden. Deshalb ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Grundlagen die Möglichkeiten der Gestaltung des Testaments erweitert haben. Der Bürger kann nunmehr sein Eigentum an Personen unabhängig davon vererben, ob sie in den Kreis der gesetzlichen Erben fallen. Für die nicht volljährigen und nicht arbeitsfähigen Kinder, Ehegatten, Unterhaltsberechtigten, Eltern verbleibt ein Pflichtteil: Sie erhalten 2/3 des Teils der Erbmasse, welche jedem auf dem Wege der gesetzlichen Erbfolge (Art. 119) zustehen würde. Im Art. 118 ist der Kreis der Erben festgelegt, die nach dem Gesetz an erster Stelle rangieren. Die weitere Reihenfolge kann durch die Gesetzgebung der Unionsrepubliken festgelegt werden.

Es wurde auch gesetzlich ein uneingeschränktes Recht auf Rückforderung des Kolchoseeigentums aus fremdem, ungesetzlichem Besitz festgelegt, allerdings im Rahmen der Verjährungsfristen (Art. 28).

Um den Forderungen der Praxis entgegenzukommen, ist in den Grundlagen festgelegt, daß das Eigentumsrecht (bei staatlichen Organisationen das Recht der operativen Verwaltung des Vermögens) mit dem Moment der Übergabe der Sache entsteht, sofern nichts anderes durch Gesetz oder Vertrag vorgesehen ist. Auf diese Weise wird diese Regel nicht nur hinsichtlich von Sachen Anwendung finden, die nach Gattungsmerkmalen zu bestimmen sind, was in der geltenden Gesetzgebung der Fall ist, sondern auch hinsichtlich der Speziessachen (Art. 30).

In den Paragraphen, die den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts gewidmet sind, wurden die vom Leben geprüften Normen des geltenden Zivilrechts wieder aufgenommen und einige neue Bestimmungen hinzugefügt.

Halten wir hier folgende Regeln fest: Die Regel darüber, daß der Inhalt des Vertrages, der auf Grund einer Planaufgabe abgeschlossen wird, mit dieser Aufgabe übereinstimmen muß; die Vorschrift, wonach Unstimmigkeiten, die bei Vertragsabschluß zwischen sozialistischen Organisationen auftreten, durch die Arbitrage gelöst werden (Art. 34); die Regel über die Anrechnung einer Vertragsstrafe, die eine Eintreibung des Teils des Schadens zuläßt, für den durch sie keine Deckung vorhanden ist (Art. 36); die Regel über die Schuld als Bedingung zur Feststellung der Verantwortlichkeit bei Pflichtverletzung (Art. 37); die Regel über die Erfüllung der Verpflichtung in natura und über die Voraussetzungen, die von einer solchen Erfüllung befreien (Art. 36).

Die Normen der Grundlagen, die in den Abschnitten über die einzelnen Arten der Vertragspflichten enthalten sind, sind auf die Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Plan- und Vertragsdisziplin auf dem Gebiet der Lieferung von industriell-technischen Erzeugnissen und von Waren des allgemeinen Gebrauchs, der Bauleistungen, des staatlichen Aufkaufs landwirtschaftlicher Produkte, des Warentransports, der Kredit- und Verrechnungsbeziehungen sowie im Einzelhandel gerichtet. Eine wesentliche Bedeutung wird in den Grundlagen den Fragen des Sortiments, der Qualität und der Vollständigkeit der für den allgemeinen

Gebrauch bestimmten Produktion und Waren beigegeben.

In den Kapiteln, die sich mit dem Kauf und der Miete befassen, sind Normen enthalten, die im Vergleich zu der geltenden Gesetzgebung eine Verstärkung des Schutzes der Vermögensrechte der Bürger enthalten. Halten wir hier die Regel fest, nach der das Eigentum an Konsumgütern, die den Bürgern auf Kredit verkauft werden, auf den Käufer mit dem Zeitpunkt der an ihn erfolgten Übergabe der Sache übergeht, d. h. schon bevor das Einzelhandelsunternehmen vom Käufer alle ihm zustehenden Zahlungen erhalten hat (Art. 43). Aufmerksamkeit beansprucht ferner die Regelung, nach welcher Wohnräume in Gebäuden der örtlichen Sowjets der Deputierten der Werktätigen den Bürgern unter Mitwirkung der Vertreter gesellschaftlicher Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Wohnräume in Häusern staatlicher, genossenschaftlicher und gesellschaftlicher Organisationen erfolgt auf Grund eines vom Exekutivkomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen bestätigten gemeinsamen Beschlusses der Verwaltung und des Fabrik-, Werk- oder Ortskomitees der Gewerkschaft (Art. 56).

Das Programm der KPdSU sieht vor, daß in 20 Jahren jede Familie in einer in sich abgeschlossenen Wohnung leben wird. Dieser Zeitpunkt ist noch nicht eingetreten. Deshalb berücksichtigen die Grundlagen die Notwendigkeit der Belegung überflüssiger Einzelzimmer, die in der Wohnung des Mieters anfallen, durch andere Mieter. Da aber nicht beabsichtigt ist, die Interessen der Familie, der die Wohnung zur Verfügung gestellt wurde, zu beeinträchtigen, sehen die Grundlagen im Fall des Anfalls eines überflüssigen Zimmers vor, daß dem Mieter das Recht eingeräumt wird, die Forderung seiner Übersiedlung in eine kleinere Wohnung zu stellen (Art. 59).

Im neuen Gesetz ist die allgemeine Regel formuliert, daß die Ausquartierung eines Bürgers auf dem Verwaltungsweg nicht zulässig ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in zwei Fällen möglich: 1. gegenüber Personen, die eigenmächtig Wohnraum belegt haben; 2. wenn sich eine Umquartierung der Mieter infolge Einsturzgefahr notwendig macht. Im letzten Fall wird ein anderer, ordnungsgemäßer Wohnraum zur Verfügung gestellt (Art. 63).

Der Erlass des Obersten Sowjets der UdSSR vom 10. September 1953 bewahrte als Ausnahme die administrative Ausquartierung von Arbeitern und Angestellten ohne Bereitstellung anderweitigen Wohnraums aus Gebäuden von Betrieben und Verwaltungen einiger wichtiger Zweige der Volkswirtschaft und einiger Ämter, wenn sie infolge eigenen Verschuldens die arbeitsrechtliche Bindung mit den Betrieben bzw. Einrichtungen verloren haben. Nach Art. 62 der Grundlagen kann eine Ausquartierung aus diesen Häusern nur auf dem Gerichtswege erfolgen.

Eine wichtige Neuregelung ist die Norm, die dem Staat als allgemeine Regel die Verantwortlichkeit für die Schäden auferlegt, die den Bürgern infolge unrichtiger dienstlicher Handlungen durch Amtspersonen der Verwaltung entstanden sind. Ein Abweichen von dieser Regel kann durch spezielle Gesetze vorgesehen sein (Art. 89). Bisher galt entsprechend § 407 des Zivilgesetzbuches eine umgekehrte Regel: die erwähnte Verantwortlichkeit war nur in den vom Gesetz festgelegten Fällen vorgesehen.

Die neue Regel über die Verantwortlichkeit der staatlichen Verwaltung spielt bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit innerhalb der staatlichen Verwaltung eine positive Rolle.

Die Grundlagen verankern die in der Praxis bewährte Regel, wonach das Gericht oder die Arbitrage das